

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: _____ nein

BGB § 823 Ef

Verwahrt eine Hausfrau in der Wohnung eine Reinigungszwecken dienende ätzende Flüssigkeit (Natronlauge), die in eine Bierflasche abgefüllt ist, so erfordert die allgemeine Verkehrssicherungspflicht ausreichende Vorkehrungen dagegen, daß durch eine Verwechslung dritte Personen geschädigt werden; dies gilt insbesondere dann, wenn in der Wohnung Malerarbeiten ausgeführt werden.

BGH, Urt.v. 12. März 1968 - VI ZR 187/66 - OLG Stuttgart
LG Rottweil

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 187/66

URTEIL

Verkündet am

12. März 1968
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. der Marie H [REDACTED], B [REDACTED] über
Ob [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],
2. des August H [REDACTED], B [REDACTED] über
Ob [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte
und zu 1) Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter der Beklagten zu 1):
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
- Prozeßbevollmächtigter des Beklagten zu 2) der II. Instanz:
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]. [REDACTED]

gegen

die WU [REDACTED]-B [REDACTED]-Berufsgenossenschaft St [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. März 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Nüßgens und Sonnabend

für Recht erkannt:

Die Revision der Erstbeklagten Marie Hengsteler gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 7. Oktober 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dieser Beklagten auferlegt.

Von Rechtsswegen

Tatbestand:

Die beklagten Eheleute H [REDACTED] ließen im Januar 1964 in ihrer Wohnung Maler- und Tapezierarbeiten ausführen. Bei diesen Arbeiten erlitt der durch das beauftragte Malergeschäft eingesetzte Maler Rudolf G [REDACTED], der bei der Klägerin gesetzlich gegen Unfall versichert ist, am 17. Januar 1964 erhebliche innere Verletzungen; infolge einer Verwechslung mit seiner Bierflasche, aus der er zuvor getrunken hatte, trank er aus einer Flasche, in der sich Natronlauge befand. Die Lauge, die der Erstbeklagten als Reinigungsmittel diente, war in einer Bierflasche abgefüllt und von der Beklagten hinter der Toilettenschüssel verwahrt worden; im Zuge der Malerarbeiten wurde sie von einem Arbeitskollegen des G [REDACTED] auf den Flur der Wohnung gestellt. Auf der Flasche befand sich ein Klebestreifen mit der Aufschrift: "Vorsicht, Lebensgefahr! Lauge !"



Wegen des Unfalls hat die Klägerin Geldleistungen erbracht, die sie nach Abzug eines Drittels für Mitverschulden des Verletzten mit DM 13 205,78 beziffert. Sie hat die Ansicht vertreten, die Beklagten hätten die Verletzungen ihres Versicherten durch Fahrlässigkeit verursacht. Schon die Abfüllung der gefährlichen Lauge in eine Bierflasche schaffe eine erhebliche Gefahrenquelle und stelle eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dar. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von DM 13 205,78 nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen. Sie hat ferner die Feststellung begehrt, daß die Beklagten gesamtschuldnerisch den Schaden zu 2/3 zu ersetzen hätten, der durch den Unfall des Rudolf G. nach dem 31. Dezember 1965 entstanden sei und künftig entstehe, soweit der Anspruch gemäß § 1542 RVO auf die Klägerin übergegangen sei.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie haben vorgetragen, sie hätten nicht damit rechnen müssen, daß ein Arbeitskollege des G. die für normale Haushaltsverhältnisse sicher verwahrte Flasche entfernen, zu den übrigen Bierflaschen auf den Flur stellen und dann ein Arbeiter aus dieser Flasche trinken werde, zumal ein Klebezettel auf ihren Inhalt hingewiesen habe und die Flasche nicht mehr mit dem Aufdruck einer Brauerei versehen gewesen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Klägerin den Zahlungsanspruch gegen die erstbeklagte Ehefrau dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, soweit der Ersatzanspruch des G. auf Grund des - in der Urteilsformel versehentlich

auf den 17.1.1965 (statt 1964) datierten - Unfalls auf die Klägerin übergegangen ist und 2/3 des Gesamtschadens nicht übersteigt. Es hat ferner die Feststellung getroffen, daß die Erstbeklagte der Klägerin allen dem Rudolf G. bei dem genannten Unfall ab 1. Januar 1966 entstandenen und künftig entstehenden Schaden zu zwei Dritteln im Umfang des gesetzlichen Forderungsübergangs zu ersetzen hat. Die Berufung bezüglich des Zweitbeklagten hat das Berufungsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Erstbeklagte weiterhin die Abweisung der gegen sie gerichteten Klage.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht hat folgenden Sachverhalt zugrunde gelegt:

Die Bierflasche, die die Lauge enthielt, habe kein Brauereietikett mehr getragen, sondern einen Klebestreifen mit dem handschriftlichen Vermerk, daß die Flasche mit Lauge gefüllt und der Inhalt lebensgefährlich sei. Die Flasche sei alt, verstaubt und mit Farbe bespritzt gewesen. Bei der Erstbeklagten sei die Flasche in Vergessenheit geraten, so daß sie sie vor Beginn der Malerarbeiten nicht von ihrem Platz hinter der Klosettschüssel entfernt habe. So habe es geschehen können, daß am Unfalltage ein mit Malerarbeiten beschäftigter Arbeiter die Flasche auf den Flur stellte, wo sie G. mit seiner eigenen Bierflasche verwechselt habe. Ein Teil des Flurs, in dem sich der Unfall ereignete,

sei ziemlich dunkel, wenn auch nicht so, daß es unmöglich gewesen wäre, die Besonderheit der Flasche zu erkennen.

2. Auf Grund dieses Sachverhalts hält das Berufungsgericht eine fahrlässige Verletzung der der Erstbeklagten obliegenden Sorgfaltspflicht für gegeben. Es hat die Erstbeklagte für verpflichtet gehalten, die Flasche vor Beginn der Malerarbeiten zu entfernen. Die Beklagte habe ihrer Sorgfaltspflicht nicht bereits dadurch genügt, daß sie die Bierflasche mit einer entsprechenden Beschriftung versehen habe. Das Verschulden habe auch adäquat kausal zu dem Unfall geführt. Nach Auffassung des Berufungsgerichts hat es nicht außerhalb menschlicher Erfahrung und Voraussiehbarkeit gelegen, daß der mit dem Ausräumen des Abortes beschäftigte Maler die Flasche entfernen würde, ohne der Gefährlichkeit des Inhalts der Flasche besondere Beachtung zu schenken, und daß ein Arbeiter infolge Verwechslung mit anderen Flaschen aus der mit Lauge gefüllten Bierflasche trinken könne.

3. Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Ist der Gebrauch einer Flüssigkeit mit so erheblichen Gefahren verbunden, wie es bei der hier in Rede stehenden Natronlauge der Fall ist, so ergibt sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht, daß der Besitzer der gefährlichen Flüssigkeit verpflichtet ist, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit Dritte nicht in schadenstiftender Weise mit diesem Mittel in Berührung kommen können.

a) Die Revision meint, die Lauge habe an ihrem Platz einen versteckten und sicheren Ort gehabt, so daß sich eine Entfernung der Flasche vor Beginn der Malerarbeiten erübrigt habe. Diese Ansicht der Revision kann umsoweniger gebilligt werden, als auch der Abort von den Malern neu hergerichtet

werden sollte. Bei dem Grad der Gefährlichkeit der Lauge und der Art ihrer Aufbewahrung in einer Bierflasche war die Entfernung und Sicherstellung der Flasche die einzige geeignete Maßnahme, um wirksam eine Verkehrung gegen eine folgenschwere Verwechslung der Flasche mit anderen Bierflaschen zu treffen.

Zumal wenn Handwerker in der Wohnung arbeiteten, mußte die Erstbeklagte damit rechnen, daß sie die Flasche wegnehmen und anderweit niederstellen könnten.

b) Die Revision hält weiter die Aufschrift auf der Flasche für ausreichend, weil schon hierdurch darauf hingewiesen worden sei, daß es sich um eine gefährliche Flüssigkeit handelte. Auch hierin kann der Revision nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat vielmehr mit Recht angenommen, daß die Beschriftung der Flasche nicht genügte, um mit hinreichender Sicherheit der drohenden Verwechslungsgefahr vorzubeugen. Dies gilt umso mehr, als nicht ohne weiteres damit zu rechnen ist, daß Arbeiter bei einer als Bierflasche erkannten Flasche auch noch deren Aufschrift betrachten. Es war daher trotz der Beschriftung zu befürchten, daß die Gefahr nicht erkannt wurde. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht angenommen, daß die Aufschrift allein nicht ausreichte, um die in der Wohnung der Beklagten tätigen Maler wirksam zu warnen und vor dem Gebrauch der Flasche zu schützen.

c) Das Verschulden der Erstbeklagten war nach den Ausführungen des Berufungsgerichts adäquat ursächlich für die Verletzung des Malers G. Hierzu legt das Berufungsurteil im wesentlichen folgendes dar: Zwar habe der Verletzte bei der Entstehung des Unfalls fahrlässig mitgewirkt, weil er die Flasche und deren Aufschrift nicht näher be-

trachtet habe. Diese Mitwirkung sei aber nicht derart, daß der Unfall nicht eine adäquate Folge der der Erstbeklagten zur Last zu legenden Unterlassung sei; denn das Verhalten des Galster und das dadurch ausgelöste Geschehen hätten nicht außerhalb des für die Beklagte voraussehbaren Ablaufs der Dinge gelegen.

Diese Beurteilung ist entgegen der Ansicht der Revision rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Unterlassen, wie es hier der Beklagten zur Last gelegt wird, kann adäquat ursächlich für einen Erfolg auch dann sein, wenn sorgfältiges Handeln des durch diesen Erfolg betroffenen Dritten den Eintritt des schädlichen Erfolges verhindert hätte. Soweit daher das Berufungsgericht die Adäquanz bejaht und darlegt, daß der Unfallverlauf nicht außerhalb des voraussehbaren Ablaufs der Dinge liege, geben seine Ausführungen ebenfalls keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs kann nicht gesprochen werden, weil ein sorgloses Verhalten des Handwerkers, der den Abortraum ausräumte, vorauszusehen war.

II.

1. Bei der Abwägung nach § 254 BGB hat das Berufungsgericht ein höheres Mitverschulden des G. als das bei der Berechnung der Klagesumme bereits von der Klägerin in Abzug gebrachte Drittel nicht festzustellen vermocht. Der Verletzte sei, weil er Durst gehabt habe, von der Leiter gestiegen und habe nach der Flasche gegriffen, von der er gemeint habe, es sei die, die er kurz zuvor im Flur abgestellt hatte. Sein Verschulden - so erwägt das Berufungsgericht - bestehe darin, daß er das Äußere der Flasche nicht genügend beobachtet habe, so daß ihm die Beschriftung und

der verschmutzte Zustand der Flasche entgangen seien. Er habe jedoch nicht zu befürchten brauchen, so hält das Berufungsgericht dem Verletzten zugute, daß sich eine Bierflasche mit gefährlichem Inhalt im Flur befunden habe. Sein Verschulden wiege daher erheblich geringer als das der Erstbeklagten. Die Haftungsverteilung sei demgemäß in gleicher Weise vorzunehmen, wie sie von der Klägerin angenommen worden sei, und der Klägerin $\frac{2}{3}$ des Gesamtschadens dem Grunde nach zuzuerkennen.

2. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Die Abwägung nach § 254 BGB ist in erster Linie Aufgabe des Tatrichters. Sie kann vom Revisionsgericht nur darauf geprüft werden, ob ihr rechtsirrtümliche Erwägungen zugrunde liegen und ob alle für die Abwägung bedeutsamen Umstände berücksichtigt worden sind. Daß das Berufungsurteil in diesem Sinne fehlerhaft sei, kann der Revision nicht zugegeben werden.

b) Die Revision macht geltend, es liege ein Schätzungsfehler des Berufungsgerichts vor. Sie möchte den Umstand, daß die Verschmutzung und die besondere Beschriftung der Flasche dem Verletzten habe auffallen müssen, für ein höheres Mitverschulden des Verletzten als nur ein Drittel berücksichtigt wissen. Zu Unrecht beanstandet die Revision jedoch, das Berufungsgericht habe diesen zu Ungunsten des Galster festgestellten Umstand nicht richtig gewürdigt. Es hat das Verschulden dieses Verletzten in seiner Schwere und seiner Bedeutung für den Unfall keineswegs unterschätzt und auch keinen wesentlichen Umstand hierbei übershen, sondern die wesentlichen Unterlagen und insbesondere auch

die dem Verunglückten zur Last liegende Verwechslung der Flaschen im Rahmen des ihm zustehenden tatrichterlichen Ermessens rechtsirrtumsfrei gewürdigt. Die Schadensverteilung, zu welcher der Tatrichter auf Grund seiner Abwägung gelangt, ist daher mit der Revision nicht angreifbar.

3. Die nach alledem unbegründete Revision war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Nüßgens

Sonnabend